



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn
Landrat
Roland Bernhard
Landratsamt Böblingen
Postfach 16 40
71006 Böblingen

Stuttgart 27.03.2020
Name Naciye Gündüz
Durchwahl 0711 904 11407
Aktenzeichen 14-2241.-2 / 01
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht**

**Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2020 so-
wie Wirtschaftspläne 2020 der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Böblingen“, „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“ und „Ge-
bäudewirtschaft Landkreis Böblingen“**

Schreiben vom 17.01.2020 (hier eingegangen am 21.01.2020)

I. Haushaltssatzung 2020

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentli-
chen Sitzung am 16. Dezember 2019 (Niederschrift zu TOP 1) einstimmig (bei 2
Enthaltungen) beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird
hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m.
§ 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2020 auf 5.236.000 € festgesetzte Gesamtbetrag
der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2
GemO genehmigt.

Hinweis: Vor einer Kreditaufnahme im Laufe des Jahres 2020 sollte der Landkreis Böblingen im Hinblick auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) zunächst noch die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von vorhandenen liquiden Mittel prüfen und das Prüfungsergebnis entsprechend dokumentieren.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2020 auf 89.986.230 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 14.042.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage des Landkreises Böblingen erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2020 auf 94.400.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2019 (Niederschrift zu TOP 1) einstimmig (bei 2 Enthaltungen) beschlossenen Wirtschaftsplans des „Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht enthalten.

Auch der in Ziffer 5 dieses Festsetzungsbeschlusses erneut auf 10.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2020 ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2020 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

III. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung 16. Dezember 2019 (Niederschrift zu TOP 1) einstimmig (bei 2 Enthaltungen) beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 1 Ziffer 3 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 10.323.626 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 1 Ziffer 4 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 372.535.557 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 214.148.514 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2021, 2022 und 2023, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine höheren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den Fälligkeitsjahren 2021 bis 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs sowie unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht enthalten.

Auch der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 1.595.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2020 ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2020 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

IV. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung 16. Dezember 2019 (Niederschrift zu TOP 1) einstimmig (bei 2 Enthaltungen) beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht enthalten.

Auch der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 883.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2020 ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2020 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

V. Anmerkungen zur Finanzlage

Die vorgelegte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Böblingen für das Jahr 2020 sind von einer schwachen Ertragskraft des Ergebnishaushalts, einem ambitionierten Investitionspaket und einer auskömmlichen Liquiditätssituation geprägt. Die Finanzlage des Landkreises Böblingen bewegt sich ausweislich der Plandaten auf einem gesunden und tragfähigen Fundament, das auf den guten Rechnungsergebnissen der Vorjahre und dem vorausschauenden Handeln der Verwaltung und des Kreistags beruht.

Trotz der erneuten Absenkung des Kreisumlagehebesatzes um 1 Prozentpunkt von bisher 32 v.H. auf 31 v.H., die einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Böblingen anstrebt, steigt das Kreisumlageaufkommen aufgrund der nochmals gestiegenen Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden im Landkreis im Vergleich zum Vorjahr. Auch bei der Grunderwerbsteuer und den allgemeinen Finanzaufwendungen ergeben sich Mehrerträge. Gleichzeitig sind Mehraufwendungen bei den Personal- und Transferaufwendungen zu verzeichnen. Insgesamt reichen damit die zu erwartenden Erträge in Höhe von rd. 464,6 Mio. € im Ergebnishaushalt nicht aus um die Aufwendungen in Höhe von rd. 472,4 Mio. € zu kompensieren. Durch die schwache Leistungskraft des Ergebnishaushalts weist das ordentliche Ergebnis für das Jahr 2020 einen Fehlbetrag von rd. 7,8 Mio. € aus.

Gemäß § 80 Abs. 2 GemO ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auszugleichen. Kann der Ausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht werden, sollen die Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses eingesetzt werden. Das Defizit im Ergebnishaushalt ist im Hinblick auf den aktuell hohen Stand der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die nun zur Abdeckung des Fehlbetrags herangezogen werden, problemlos verschmerzbar. Der Haushaltsausgleich wird damit haushaltsjahresübergreifend gesetzeskonform gewährleistet und der finanzpolitische Leitgedanke des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

(NKHR), den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit dauerhaft und vollständig zu erwirtschaften, kann damit (planmäßig) zwar nicht konkret haushaltsjahresbezogen, zumindest aber doch auch haushaltsjahresübergreifend vollumfänglich umgesetzt bzw. erfüllt werden.

Für Investitionen sieht der Finanzhaushalt des Landkreises Böblingen ein hohes Volumen von rd. 40,5 Mio. € vor. Dabei plant der Landkreis, im Haushaltsjahr eine Vielzahl an Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzmittel werden schwerpunktmäßig für die Erweiterung des Landratsamtes und die Sanierung der Tiefgarage, den Neubau der Straßenmeisterei, die Sanierung von Schulen sowie Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt.

Bei Gegenüberstellung der zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe von rd. 3,4 Mio. €. Der positive Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit steht dem Landkreis zur Finanzierung der veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Tilgungsauszahlungen (rd. 5,2 Mio. €) zur Verfügung. Allerdings tragen die aus dem laufenden Betrieb generierten Eigenmittel lediglich einen kleinen Anteil bei. Da die erwirtschafteten Mittel zur Finanzierung der Investitionen nicht ausreichen sind Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 5,2 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus verfügt der Landkreis Böblingen derzeit noch ausreichend liquide Mittel, die im Haushaltsjahr um rd. 24,6 Mio. € verzehrt werden. Neben der Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt muss auch die tatsächliche Liquiditätsentwicklung sorgsam im Auge behalten werden.

Im Finanzplanungszeitraum erwartet der Landkreis Böblingen bei einem Hebesatz der Kreisumlage von 32 v.H. jeweils einen Überschuss im Ergebnishaushalt und jährlich kräftig ausgeprägte Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die geplante Entwicklung der Finanzlage bis 2023 erscheint dadurch zunächst positiv. Allerdings bleiben die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Landkreises aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen wie Schulen, Kliniken, Verwaltungsgebäuden und Kreisstraßen auch im Finanzplanungszeitraum auf einem hohen Niveau. Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die aktuelle Entwicklung der wirtschaftlichen Lage nicht bekannt und absehbar war. Gegebenenfalls wären frühzeitig entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Die aktuellen Etatzahlen machen deutlich, dass der Landkreis Böblingen durch eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltsführung ein stabiles Budgetfundament gelegt hat. Unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen an den Landkreis – unter anderem in den Bereichen der Sozialen Leistungen, Kliniken und ÖPNV – und im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der starken Investitionstätigkeit des Landkreises Böblingen in den Folgejahren auf den Kreishaushalt ist eine ausgewogene Haushaltsstruktur zwingend erforderlich. Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung, welche auch den Haushalt des Landkreises entgegen der Haushaltsplanung weiter belasten wird, sollte der Landkreis Böblingen die Unabweisbarkeit von Maßnahmen prüfen und Prioritäten setzen. Um die erlangten finanzwirtschaftlichen Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu bewahren und zu festigen, ist es wichtig und notwendig, dass der Landkreis durchgehend den Haushaltsausgleich gewährleistet, angemessene Eigenmittel aus dem konsumtiven Bereich generiert sowie die Liquiditätsentwicklung sorgsam beobachtet. Das Regierungspräsidium empfiehlt, den bewährten Konsolidierungskurs fortzuführen und damit rechtzeitig einer Ausweitung der Verschuldung oder Belastung der kreisangehörigen Kommunen entgegenzusteuern.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Reimer